

**Satzung des Stammes St. Augustinus Bochum-Querenburg der
deutschen Pfadfinderschaft St. Georg**
(06/08/14)

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Stamm führt den Namen „DPSG St. Augustinus Bochum-Querenburg“.

1.2. Der Stamm St. Augustinus ist der Zusammenschluss aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Gemeinde St. Paulus Bochum-Querenburg in der Pfarrei St. Franziskus Bochum-Weitmar.

1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Er ist nichts in das Vereinsregister eingetragen. Er ist mit Bescheid vom 16. Februar 1990, AZ IV B 2 – 6113/k -, vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 75 I KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt worden.

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Wesen und Zweck

2.1. Der Stamm St. Augustinus Bochum-Querenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Stammes ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, wie sie in der Ordnung des Verbandes niedergelegt sind. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Gruppenstunden, Gruppenfahrten, Bildungsmaßnahmen, soziale, kulturelle und auch internationale Aktivitäten sowie der Beschaffung und Verwaltung der dazu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.

2.3. Der Stamm St. Augustinus ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Stammes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder Zuwendungen aus Mitteln des Stammes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stammes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4. Die Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtern und deren Mitarbeitende üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

3. Mitgliedschaft

3.1. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können Mitglied des Stammes St. Augustinus Bochum-Querenburg werden.

Es gelten die Regelungen der Ordnung des Verbandes.

3.2. Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe.

Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.3. Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe des Stammes erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.

4. Ende der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet mit Erreichen des in der Ordnung festgelegten Höchstalters, durch Austritt, durch Verlust des Amtes oder Beendigung des Auftrages, durch den die Mitgliedschaft begründet war oder durch Ausschluss.

4.2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei nicht Inanspruchnahme der unter 2.1 genannten Stammesaktivitäten von 12 Monaten behält sich der Stamm vor zum nächstmöglichen Zeitpunkt (30.06./31.12. eines Kalenderjahres) die Mitgliedschaft einseitig zu beenden. Der bis dahin angefallene Beitrag ist vom Mitglied nach der Beitragsordnung zu entrichten.

4.3. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund nach Anhörung des Betroffenen/der Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer gesonderten Ordnung geregelt, die Bestandteil der Verbandssatzung ist.

4.4. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören an den Vorstand zurück zu geben.

5. Mitarbeit und Beitrag

5.1. Mitglieder sind zur Mitarbeit an Veranstaltungen des Stammes berechtigt und verpflichtet.

5.2. Mitglieder sind verpflichtet, Beitrag in der Höhe zu errichten, die sich aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt. Weiterhin ist ein zusätzlicher Beitrag für den Stamm zu entrichten, der durch die Stammesversammlung festgelegt wird. Näheres ergibt sich aus der Beitragsordnung des Stammes.

6. Organe des Stammes

6.1. Organe des Stammes sind:

- die Stammesversammlung
- die Stammesleitung
- der Vorstand des Stammes

6.2. Die Stammesversammlung

6.2.1. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- die Stammesleitung
- je 2 Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder-, und Roverstufe;
- die Elternvertreter

Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen.

6.2.2. Mit beratender Stimme gehören zur Stammesversammlung:

- die weiteren Leiterinnen und Leiter der Altersstufen
- ein Mitglied der Bezirksleitung
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Leitung des BDKJ Bochum & Wattenscheid

- eine Vertreterin/ein Vertreter des örtlichen Ring deutscher Pfadfinder (RdP)

Alle Mitglieder des Stammes haben das Recht an der Stammesversammlung teilzunehmen, die Ziffern 114 und 128 der Verbandssatzung finden Anwendung, d.h. die Öffentlichkeit kann für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Personal- und Finanzfragen. Desweiteren steht allen Mitgliedern des Stammes das Antragsrecht zu.

6.2.3. Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet.

Die Stammesversammlung ist ferne einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Stammesleitung es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.

6.2.4. Die Stammesversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers
- die Entgegennahme des Arbeitsberichtes der Stammesleitung
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Aktionen und Vorhaben des Stammes
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Stammes. Dazu bedarf es jedoch zusätzlich der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

6.2.5. Die Stammesversammlung ist Beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit die Verbandssatzung nichts anderes vorschreibt.

6.2.6. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

6.2.7. Zur Stammesversammlung ist mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.

6.3. Die Stammesleitung

6.3.1. Zur Stammesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Vorstand
- die jeweilige Sprecherin/ der jeweilige Sprecher des Leitungsteams der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe

6.3.2. Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Leiterinnen und Leiter, sowie die Elternvertretung an den Arbeitstagungen der Stammesleitung teil.

Arbeitstagungen finden mindesten zweimal im Jahr statt. Ferner ist die Stammesleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Antrag einer Tagesordnung verlangt.

6.3.3. Die Stammesleitung regelt stufenübergreifende Angelegenheiten des Stammes, insbesondere:

- die Beratung des Vorstandes
- die Gewinnung von Leiterinnen und Leitern sowie Kuratinnen und Kuraten
- die Vorbereitung der Stammesversammlung
- die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten des Stammes
- die Koordinierung der Arbeit in den Altersstufen
- die Beratung und Beschlussfassung aller Angelegenheiten des Stammes, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Organs fallen (Stammesversammlung, Stammesvorstand)

6.4. Der Vorstand des Stammes

6.4.1. Der Vorstand des Stammes besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Mitglieder des Stammesvorstandes sind:

- die beiden Stammesvorsitzenden
- die Stammeskuratin bzw. der Stammeskurat

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss der Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl zulässig.

6.4.2. Aufgaben des Vorstandes sind:

- Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung, Satzung und Beschlüsse des Verbandes, des Diözesanverbandes, des Bezirkes und der Stammes;
- die Vertretung des Stammes
- die Berufung der Leitungsteams
- die Einrichtung und Leitung von Leiterrunden
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts
- die Führung der Kasse und die Rechnungslegung

6.4.3. Der Stammesvorstand beschließt, welches Mitglied des Stammesvorstandes für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

6.4.4. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Wahl eines anderen Vorstandsmitgliedes mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung abgewählt werden.

Der Antrag ein Vorstandsmitglied abzuwählen bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder und muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Stammesversammlung schriftlich gestellt werden.

7. Die Stammesleiterrunde

7.1. Zur Stammesleiterrunde gehören:

- der Vorstand
- die jeweiligen Leitungsteams der Stufen
- weitere Mitglieder, die der Vorstand einladen kann

Die Leiterrunde tagt regelmäßig, mindestens monatlich.

7.2. Die Stammesleiterrunde gibt Leiterinnen und Leitern Rückhalt und unterstützt sie in ihren Leitungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere:

- der Austausch von Erfahrungen in der Gruppenarbeit
- die Auseinandersetzung mit den Absichten des Verbandes
- die Durchführung gemeinsamer Unternehmungen der Leiterrunde
- die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der

Leiterrunde

- die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter

8. Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderungen

8.1. Diese Satzung ist für alle Mitglieder des Stammes St. Augustinus Bochum-Querenburg verbindlich.

8.2. Diese Satzung kann nur von der Stammesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stammesversammlung.

9. Auflösung des Stammes

9.1. Zur Auflösung des Stammes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Stammesversammlung.

9.2. Im Falle der Auflösung des Stammes, fällt sein Vermögen an den Bezirk.

10. Inkrafttreten und ergänzende Bestimmungen

10.1. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Stammesversammlung des Stammes St. Augustinus Bochum-Querenburg in Kraft.

10.2. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bezirksvorstandes der DPSG Bochum & Wattenscheid

10.3. Für alle Bereiche und Angelegenheiten des Stammes St. Augustinus Bochum-Querenburg gelten die Satzung und die Ordnung des Gesamtverbandes der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg ergänzend bzw. auslegend.